

**Feststellung des Unterbleibens einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP)
für die wesentliche Änderung einer Windkraftanlage
in 15868 Lieberose, OT Trebitz**

Bekanntmachung des Landesamtes für Umwelt
Vom 24. Juni 2021

Die Firma UKA Cottbus Projektentwicklung GmbH & Co. KG, Heinrich-Hertz-Straße 6 in 03044 Cottbus beantragt die Genehmigung nach § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG), eine Windkraftanlage (WKA) auf dem Grundstück in der Gemarkung Trebitz, Flur 5, Flurstück 103 wesentlich zu ändern.

Es handelt sich dabei um eine Anlage der Nummer 1.6.2V des Anhangs 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) sowie um die Änderung eines Vorhabens nach Nummer 1.6.1 X der Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG).

Nach § 9 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 UVPG war für das beantragte Vorhaben eine allgemeine Vorprüfung durchzuführen.

Die Feststellung erfolgte nach Beginn des Genehmigungsverfahrens auf der Grundlage der vom Vorhabenträger vorgelegten Unterlagen sowie eigener Informationen.

Im Ergebnis dieser Vorprüfung wurde festgestellt, dass für das oben genannte Vorhaben keine UVP-Pflicht besteht.

Diese Feststellung beruht im Wesentlichen auf folgenden Kriterien:

1. Merkmale des Vorhabens

Die Firma UKA Cottbus Projektentwicklung GmbH & Co. KG erhielt mit Bescheid Nr. 50.042.00/18/1.6.2V/T12 vom 7. Januar 2021 die Genehmigung nach § 4 BImSchG für die Errichtung und den Betrieb einer WKA im Landkreis Dahme-Spreewald am Standort 15868 Lieberose, OT Trebitz. Für die WKA wurde im Rahmen des Genehmigungsverfahrens eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt. Der genehmigte Anlagentyp ist eine VESTAS V162 - 5,6 MW STE mit einem Rotordurchmesser von 162 m, einer Nabenhöhe von 166 m und einer Gesamthöhe von 247 m zuzüglich 3,0 m Fundamenterhöhung.

Folgende Änderungen gegenüber der vorliegenden Genehmigung, die Auswirkungen auf die Umwelt haben können, sind beantragt:

- Änderung des Typs der WKA VESTAS V162 5.6 MW auf den Typ VESTAS V162 6.0 MW, damit im Wesentlichen verbunden:
 - Erhöhung des Schalleistungspegels von 104,0 auf 104,3 dB(A),
 - Änderung der Rotorblatttiefe,
- Änderung der Turmausführung der WKA von einem Stahlrohrturm in einen Hybridturm, bestehend aus Beton und Stahl, mit Verbreiterung des Exzentrums (Abstand zwischen Turmachse und Rotor) von 4,0 m auf 4,5 m.

2. Standort des Vorhabens

Die Standorte der WKA befinden sich im Wald innerhalb der Windfarm Trebitz. Sie ändern sich nicht. Der Abstand von 1.000 m zu den nächstgelegenen Siedlungen Trebitz, Ullersdorf, Weichensdorf, Günthersdorf, Karras und Schadow wird eingehalten.

3. Art und Merkmale der möglichen Auswirkungen

Mit der Änderung der Generatorleistung erhöht sich der Schalleistungspegel der WKA um 0,3 dB(A). Auf Grund der Vorbelastung durch die Windfarm wird es zu keiner zusätzlichen Geräuschbelastung kommen. Die Änderung der Rotorblatttiefe verursacht keine zusätzlichen Schattenwurfereignisse. Die Änderung des Exzentrums der Anlagen ist in den immissionsschutzrechtlichen Gutachten nicht darstellbar und folglich vernachlässigbar. Unter Beachtung der Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen für die genehmigten WKA ist nicht zu erwarten, dass sich die bestehenden Wirkpfade durch die beantragte wesentliche Änderung erheblich ändern. Insgesamt sind nach überschlägiger Prüfung keine erheblich nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten.

Diese Feststellung ist nicht selbstständig anfechtbar.

Rechtsgrundlagen

Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 9. Dezember 2020 (BGBl. I S. 2873), Berichtigung vom 25. Januar 2021 (BGBl. I S. 123)

Vierte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2017 (BGBl. I S. 1440), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 12. Januar 2021 (BGBl. I S. 69)

Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2021 (BGBl. I S. 540)

Landesamt für Umwelt
Abteilung Technischer Umweltschutz 1
Genehmigungsverfahrensstelle Süd